

# Geschäftsordnung des SV Bruchhausen-Vilsen

## § 1

### Grundlage

Dieser Geschäftsordnung liegt die Vereinsatzung in ihrer gültigen Form zugrunde.

## § 2

### Sitzungen und Versammlungen

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung lt. Satzung führt der Vorstand regelmäßige Vorstandssitzungen durch. Neben dem Vorstand nehmen die Stellvertreter regelmäßig an den Sitzungen teil. Weitere Teilnehmer können nach vorheriger Anmeldung teilnehmen. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren.

## § 3

### Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen zur Geschäftsordnung können vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beantragt werden. Über die Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 4

### Mitgliedsbeiträge

Jugendliche (aktiv) bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres	66,- Euro
Erwachsene (aktiv)	132,- Euro
Familienbeitrag drittes Mitglied (Jugendlicher)	33,- Euro
Passive Erwachsene	60,- Euro
Passive Kinder und Jugendliche	25,- Euro
Familienbeitrag ab dem vierten Mitglied (Jugendlicher)	beitragsfrei
Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr	beitragsfrei

- a) Der Beitrag wird in Halbjahresbeträgen im Januar und Juli eingezogen.
- b) Eine Beitragsumstellung erfolgt zu dem Einzugstermin, der dem Ereignis folgt.
- c) Kündigungen sind unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum 30.06 und 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

## §5

### Ehrenmitglieder

Mitglieder, die im Besitz einer Ehrennadel sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt.

Darüber hinaus können Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 6

### Ehrungen

Mitglieder werden für folgende ununterbrochene Mitgliedschaft geehrt:

25 Jahre	Silberne Ehrennadel
40 Jahre	Goldene Ehrennadel
50 Jahre	Ehrungsurkunde
60 Jahre	Ehrungsurkunde
70 Jahre	Ehrungsurkunde

## § 7

### Finanzordnung

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel dürfen grundsätzlich nur im Vier-Augen-Prinzip von den Mitgliedern des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstandes sowie ihren Stellvertretern verwendet werden.
6. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer dürfen einzeln und je Investition/Vorgang über Finanzmittel von 250,00 Euro verfügen, ohne hierfür das Vier-Augen-Prinzip wahren zu müssen.
7. Alle Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie ihre Stellvertreter dürfen für den Büro- und Verwaltungsbedarf je Investition/Vorgang über Finanzmittel von 50,00 Euro verfügen, ohne hierfür das Vier-Augen-Prinzip wahren zu müssen.
8. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
9. Sollen Ausgaben im Namen und auf Rechnung des Vereins ausnahmsweise von Dritten vorgenommen werden, die nicht verwendungsberechtigt sind, müssen diese Ausgaben im Vorfeld genehmigt werden. Genehmigungen hierfür erteilen können der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Liegt dem

Verwender die Genehmigung nicht schriftlich vor, behält sich der Verein vor, die Rechnungsbegleichung zu verweigern.

10. Dauerschuldverhältnisse dürfen nur eingegangen werden, wenn sie im Vorfeld positiv gemäß § 14 der Vereinsatzung beschlossen worden sind.

## **§ 8**

### **Vergütung der Übungsleiter**

Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

Trainer der G-D Jugend erhalten 250€/Halbjahr und Mannschaft.

Trainer der C-A-Jugend erhalten 550€/Halbjahr und Mannschaft.

Bei Besitz einer gültigen C-Lizenz oder höher erhöht sich der Betrag um 100,-€/Halbjahr.

Individuelle Vereinbarungen sind zusätzlich jederzeit durch Vorstand möglich.

Aufstellungen über geleistete Trainingsstunden sind halbjährlich (drei Tage vor Halbjahressende) beim ersten Vorsitzenden einzureichen und sind die Grundlage für die Bezahlung.

## **§ 9**

### **Hausordnung**

Zur Benutzung der Sportstätten des SV Bruchhausen-Vilsen erlässt der Vorstand eine Hausordnung. Diese wird vom Vorstand festgelegt und gilt als Anlage zur Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Leitlinien**

Als Grundlage für ein gemeinsames Zusammenleben hat der Vorstand Leitlinien für den SV Bruchhausen-Vilsen festgelegt. Diese gelten als Anlage zur Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.